

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaction — Anzeigen aber  
an die Expedition derselben  
zu senden.

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

M. 85.

Leipzig, Montag den 17. April.

1871.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 10. Mai 1868 der Mittwoch vor Himmelfahrt — diesmal der 17. Mai — der letzte zulässige Termin ist, an welchem Buchhändler-Zahlungen in Meßvaluta geleistet werden können.

Durch diese Bestimmung sind die vormaligen sogenannten nachträglichen Börsentage aufgehoben und es liegt also im Interesse der geehrten Sortimentshandlungen, ihre Zahlungslisten rechtzeitig nach Leipzig zu schicken, um nicht des Mehrgros verlustig zu gehen, daß nur während der Hauptabrechnung vergütet wird.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 29. März 1871.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gustav Marcus. Franz Wagner.

#### Berliner Verleger-Verein.

Bei den bevorstehenden Meßarbeiten bringen wir die nachstehenden Geschäftsnormen und Bedingungen, unter denen die genannten Mitglieder des Berliner Verleger-Vereins Credit gewähren, in Erinnerung:

1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezugene, oder aus früherer Rechnung disponirt Übertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
2. Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren festbezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
3. Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, daß bereits in neuer Rechnung Bezugene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
4. Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
5. Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlass dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Behrend, G.  
Bergemann, E.  
Berggold, F.  
Bornträger, Gebr.  
Brügel, B.  
Achtunddreißiger Jahrgang.

Cohn, Adolf.  
Dümmler's Verlagsh., Ferd.  
Düncker, Fr.  
Gerold, C. H.  
Gerschel, L.

Goldschmidt, A.

Grosse, Werner.

Grothe, Wilh.

Guttentag, J.

Hayn's Erben, A. W.

Heimann, L.

Hempel, G.

Henschel, F.

Hermes, W.

Heymann's Verlag, C.

Hofmann & Co.

Janke, O.

Kortkampf, F.

Langenscheidt, G.

Lassar's Buchh.

Lobeck, Fr.

Lüderitz'sche Verl.-B., C. G.

Moeser, W.

Müller, G. W. F.

Müller's Verlag, G. F. Otto.

Nicolaische Verlagsh.

Dehmigke's Verlag, L.

Peiser Verlag, W.

Plahn'sche Buchh.

Rauh, Ludw.

Reimer, Dietr.

Reimer, Georg.

Renger'sche Buchh.

Reymann, G.

Sacco Nachfolger, A.

Schlawitz, Gustav.

Schlesier, J.

Schulze, Wilh.

Seehagen, O.

Stille & van Muyden.

Verlags-Anst., Allg. Dt. Sch.

Wiegandt & Grieben.

Wiegandt & Hempel.

Windelmann & Söhne.

#### Die Commission des Berliner Verleger-Vereins.

#### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

\* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nurhaar gegeben.

J. Abelstorff in Berlin.

3287. † Meyer's, A., Special-Karte d. deutschen Reichslandes Elsass-Lothringen. Revidirt v. R. Lindner. Lith. u. color. gr. Fol.  $\frac{1}{6}$ . f.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

3288. Archiv f. Theorie u. Praxis d. allgemeinen deutschen Handelsrechts. Hrsg. v. F. B. Busch. 21. Bd. 1. u. 2. Ost. gr. 8. \*  $1\frac{1}{2}$ . f.

3289. Mundt, G., zweiter Unterricht im Englischen. 5. Aufl. gr. 8. \* 1. f.

162